## SATZUNG

der Stadt Würzburg über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit anlässlich allgemeiner Wahlen und Volksentscheide in Würzburg (Wahlhelferentschädigungssatzung)

vom 26. September 1991 (MP und FVBI Nr. 235 vom 11. Oktober 1991) Änderung vom 3. April 1996 (MP und VBI. Nr. 94/1996) Änderung vom 23. Juli 2009 (MP und VBI. Nr. 189 vom 19.08.2009)

Die Stadt Würzburg erlässt aufgrund der Art. 23, 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (GVBI Seite 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBI Seite 975) und der Art. 39 Abs. 2 Satz 1, 39 a Abs. 3 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 1989 (GVBI Seite 485) folgende Satzung (Wahlhelferentschädigungssatzung):

§ 1

Wer in Würzburg ein Ehrenamt ausübt, das zum Vollzug der Wahl des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des Bezirks- und Landtages, des Stadtrates, des Oberbürgermeisters oder des Ausländerbeirats oder aus Anlass eines Volks- oder Bürgerentscheides vorgesehen ist oder hierzu eine sonstige ehrenamtliche Dienstleistung erbringt, erhält die in der Anlage festgelegte Entschädigung.

Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung

Keine Entschädigung erhalten die ehrenamtlichen Bürgermeister (Art. 20a Abs. 3 der Gemeindeordnung).

§ 2

Daneben werden den nach § 1 berechtigten Personen, soweit ihnen kein Anspruch gegen ihren Arbeitgeber nach Art. 39 a Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 des Gemeindewahlgesetzes zusteht, folgende Ersatzleistungen gewährt:

- 1. Angestellten und Arbeitern wird der ihnen entstandene, nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt (Art. 20 a Abs. 2 Nr. 1 Gemeindeordnung).
- 2. Ist die Mitwirkung zur Ermittlung des Wahlergebnisses auch am Montag und Dienstag nach dem Wahlsonntag erforderlich, so erhalten:
  - a) selbstständig Tätige für die ihnen entstandene Zeitversäumnis einen Pauschalbetrag von 76,50 € je Tag (Art. 20 a Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 Gemeindeordnung).
  - b) Personen, die keinen Ersatzanspruch nach Nr. 1 oder Nr. 2 a haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, einen Pauschalbetrag in Höhe von 51,00 € je Tag (Art. 20 a Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 Gemeindeordnung).
- § 3
  Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Anlage**

Als Entschädigung nach § 1 erhalten

1. Mitglieder in Wahlausschüssen

25,00 €

- 2. Wahlvorsteher bei der Wahl
  - des Europäischen Parlaments,
  - des Bundestages,
  - des Bezirks- und Landtages,

	<ul> <li>der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (soweit diese unabhängig von der Stadtratswahl erfolgt),</li> <li>des Ausländerbeirates</li> </ul>	
	oder anlässlich von Volks- und Bürgerentscheiden	40,00 €
	Erstreckt sich die Auszählung der vorstehenden Wahlen bzw. Abstimmungen über mehrere Tage für den zweiten und dritten Tag zusätzlich je	10,00€
2.1	Wahlvorsteher bei der Wahl des Stadtrates	50,00€
3.	Stellvertretende Wahlvorsteher und Schriftführer bei der Wahl des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des Bezirks- und Landtages, der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (soweit diese unabhängig von der Stadtratswahl erfolgt), des Ausländerbeirates	
	oder anlässlich von Volks- und Bürgerentscheiden	35,00 €
	Erstreckt sich die Auszählung der vorstehenden Wahlen bzw. Abstimmungen über mehrere Tage für den zweiten und dritten Tag zusätzlich je	10,00 €
3.1	Stellvertretende Wahlvorsteher und Schriftführer bei der Wahl des Stadtrates	40,00 €
3.2	Wahlhelfer, die bei der Wahl des Stadtrates nur am Sonntagabend eingesetzt werden	20,00€
4.	Stellvertretende Schriftführer und Beisitzer bei der Wahl - des Europäischen Parlaments - des Bundestages, - des Bezirks- und Landtages,	
	<ul> <li>der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (soweit diese unabhängig von Stadtratswahl erfolgt),</li> <li>des Ausländerbeirates</li> </ul>	n der
	oder anlässlich von Volks- und Bürgerentscheiden	30,00 €
4.1	Stellvertretende Schriftführer und Beisitzer bei der Wahl des Stadtrates	40,00 €
4.2	Wahlhelfer, die bei der Wahl des Stadtrates nur am Sonntagabend eingesetzt werden	20,00 €
5.	sonstige Wahlhelfer Erstreckt sich die Auszählung über mehrere Tage für den zweiten und dritten Tag zusätzlich je	5,00 €